

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00017

vom 2. November 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2019.00017

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00017 du 2 novembre 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00017 del 2 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Die 1958 geborene X.____

war seit dem 8. Februar 2016 in einem Pensum von 50 % als hauswirtschaftliche Angestellte in der Spitex der Stiftung Y.____ angestellt, und dadurch bei der Unfallversicherung Stadt Zürich (nachfolgend: UVZ) gegen die Folgen von Unfällen versichert, als sie am 16. Oktober 2017 zuhause bei der Fensterreinigung von der Leiter stürzte und auf den rechten Ellbogen fiel (Urk. 8/G1 S. 1). Dr. med. Z.____, Facharzt für Chirurgie, nannte in seinem Bericht vom 26. Oktober 2017 als Diagnose eine Kontusion des rechten Ellbogens und attestierte der Versicherten eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich bis zum 30. Oktober 2017 (Urk. 8/M1), welche in der Folge immer wieder verlängert wurde (Urk. 8/T1-43). Die UVZ nahm medizinische Berichte zu den Akten, wobei sie namentlich ein rheumatologisches Konsilium durch Dr. med. A.____, Facharzt für Rheumatologie und Innere Medizin, veranlasste (Bericht vom 1. Juni 2018, Urk. 8/M7). Nach Vorankündigung vom 21. Juni 2018 (Urk. 8/G37) stellte die UVZ die Taggelderleistungen mit Verfügung vom 7. September 2018 per 13. Juli 2018 ein, wobei sie ausführte, Leistungen für Heilbehandlungen werde sie weiterhin entrichten (Urk. 8/G46). Dagegen erhob die Versicherte am

2. Oktober 2018 (Urk. 8/J3), ergänzt am 8. Oktober 2018 (Urk. 8/G51), am 1. und am 5. sowie am 26. November 2018 (Urk. 8/G55, Urk. 8/G58 und Urk. 8/G61), Einsprache, welche die UVZ mit Einspracheentscheid vom 11. Dezember 2018 abwies (Urk. 8/J4 = Urk. 2).

E. 1.1

Ist die versicherte Person infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so hat sie gemäss Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) Anspruch auf ein Taggeld. Der Anspruch auf Taggeld entsteht am dritten Tag nach dem Unfalltag. Er erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mithin im Zeitpunkt der vollen Wiedererlangung der Fähigkeit, im bisherigen oder in einem anderen Beruf zumutbare Arbeit zu leisten (Art. 16 Abs. 1 und 2 UVG in Verbindung mit Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG], BGE 137 V 199 E. 2.1, Urteil des Bundesgerichts 8C_639/2014 vom 2. Dezember 2014 E. 3), mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod der versicherten Person (Art. 16 Abs. 2 UVG).

Bei voller Arbeitsunfähigkeit beträgt das Taggeld 80 Prozent des versicherten Verdienstes. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird es entsprechend gekürzt (Art. 17 Abs. 1 UVG).

E. 1.2

Arbeitsunfähigkeit ist gemäss Art. 6 ATSG die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teil weise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.

E. 1.3

und E. 4.3.1). Damit erübrigt sich auch die Beantwortung der Frage nach der grundsätzlichen Zumutbarkeit eines Berufswechsels im damaligen Zeitpunkt (vgl. den Einwand in Urk. 1 S. 8-10) .

E. 2

Gegen den Einspracheentscheid vom 11. Dezember 2018 liess die Versicherte am 24. Januar 2019 Beschwerde erheben und beantragen, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es seien ihr die gesetzlichen Leistungen auszurichten. Eventualiter sei der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben und die Angelegenheit sei unter Weiterausrichtung der Taggelder zur Sachverhaltsfeststellung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (Urk. 1 S. 2). Die Beschwerdegegnerin schloss in ihrer Beschwerdeantwort vom 13. Februar 2019 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7). Im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels hielten beide Parteien an ihren Anträgen fest (Replik vom 6. Juni 2019, Urk. 14; Duplik vom 19. Juni 2019, Urk. 18). Am 25. Juli 2019 erfolgte eine weitere Eingabe der Beschwerdegegnerin, womit diese unter Hinweis auf den einen Rentenanspruch verneinenden Vorbescheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 8.

Juli 2019 (Urk. 23/1) schloss, das Taggeld sei per 13. Juli 2018 bezogen auf ein 50%-Pensum anzupassen (Urk. 22) . Dazu nahm die Beschwerdeführerin am 4. September 2019 Stellung (Urk. 26). Diese Eingabe wurde der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 5. September 2019 zugestellt (Urk. 27).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Entscheid vom 11. Dezember 2018 damit, dass

gestützt auf die medizinische Aktenlage der Beschwerdeführerin eine angepasste Tätigkeit im bisherigen Pensum von 50 % zumutbar sei (Urk. 2 S. 4-5). Die ab dem 17. Oktober 2017 attestierte Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf sei als langandauernd zu qualifizieren (Urk. 2 S. 5), weshalb von der Beschwerdeführerin verlangt werden könne, dass sie ihre Restarbeitsfähigkeit in einem anderen Tätigkeitsbereich verwerte (Urk. 2 S. 3 lit . e). Folglich seien die Taggeldleistungen zu Recht per 13. Juli 2018 eingestellt worden (Urk. 2 S. 2 in Verbindung mit S. 6).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin wandte in ihrer Beschwerde vom 24. Januar 2019 dagegen ein, die Einstellung der Taggelder sei verfrüht gewesen, zumal von der Fortsetzung der ärztlichen

Behandlung noch eine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes habe erwartet werden können (Urk. 1 S. 6). Dabei habe Dr. A.____ in seinem Gutachten vom 1. Juni 2018 den Kausalzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und der Epicondylopathia

humeri

radialis weiter hin klar bejaht und bestätigt, dass die noch bestehende residuelle

Epicondylopathie am rechten Ellbogen als Teilursache des gesamten Beschwerdebildes am rechten Arm angesehen werden müsse (Urk. 1 S. 6). In Bezug auf eine Taggelderstellung gestützt auf Art.

E. 2.3

Die Beschwerdegegnerin brachte in ihrer Beschwerdeantwort vom 13. Februar 2019 vor, für eine Taggelderanpassung nach Art.

E. 2.4

Die Beschwerdeführerin bestritt in ihrer Replik vom 6. Juni 2019, dass ein stabiler Gesundheitszustand und eine dauerhafte Beeinträchtigung in der angestammten Tätigkeit vorliegen würden (Urk. 14 S. 2 f.). Indem die Beschwerdegegnerin die Zumutbarkeit einer Verweistätigkeit nicht bereits vor dem Beschwerdeverfahren geprüft habe, habe sie sodann ihr rechtliches Gehör verletzt (Urk. 14 S. 4). Die Ausübung einer leichten körperlichen Tätigkeit unter Schonung der rechten oberen Extremität sei bei der bisherigen Arbeitgeberin nicht möglich und es handle sich dabei nicht mehr um die angestammte Tätigkeit. Die von der Beschwerdegegnerin angeführten Tätigkeiten seien ihr im Übrigen vom Belastungsprofil her nicht zumutbar (Urk. 14 S. 4 f. und S. 7). Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit in einer anderen Tätigkeit seien nicht erfüllt und es sei ihr überdies keine angemessene Anpassungsfrist gewährt worden (Urk. 14 S. 5 ff. und S. 8). Hinzu komme, dass die Beschwerdegegnerin das zumutbarerweise erzielbare Einkommen nicht mit demjenigen in der angestammten Tätigkeit verglichen habe (Urk. 14 S. 6). Ferner führte die Beschwerdeführerin aus, der Unfall sei teilkausal für die gesundheitliche Störung, was ausreiche (Urk. 14 S. 7 f.).

E. 2.5

Die Beschwerdegegnerin wies in ihrer Duplik vom 19. Juni 2019 erneut darauf hin, dass kein Endzustand gegeben sein müsse (Urk. 18 S. 2). Es sei der Beschwerdeführerin indes andauernd - auch am 13. März 2019 noch - eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit attestiert worden. Dies trotz intensiver Therapien. Bereits vor dem Unfall sei es immer wieder zu längeren Arbeitsunfähigkeiten gekommen. Ein stabiler Zustand liege demnach vor (Urk. 18 S. 3 f.). Weiter führte sie aus, konkrete Möglichkeiten betreffend berufliche Verweistätigkeiten ergäben sich aufgrund der ärztlichen Ausführungen zur medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit aus der hauswirtschaftlichen bisherigen Tätigkeit der Beschwerdeführerin. Demgemäss vermöge sie leichtere Tätigkeiten ohne schweres Heben von Gewichten oder Überkopf-Arbeiten im Rahmen der Haushaltshilfe zu verrichten. Somit handle es sich nicht um eine berufliche Umbeziehungsweise Neuorientierung und eine entsprechende Fristansetzung erübrige sich. Ebenso entfalle die Notwendigkeit eines Einkommensvergleichs deswegen (Urk. 18 S. 4).

Mit Eingabe vom 25. Juli 2019 (Urk. 22) reichte sie Vorbescheid und Feststellungsblatt der IV-Stelle ein (Urk. 23/1-2) und hielt dazu fest, diese Aktenstücke bestätigten eine Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit seit dem 10. April 2018 und dass die

Arbeitsunfähigkeit in angestammter Tätigkeit auf unfallfremde Diagnosen zurückzuführen sei (Urk. 22 S. 2).

E. 2.6

Die Beschwerdeführerin postulierte am 4. September 2019, die neu eingereichten Akten seien für das vorliegende Verfahren nicht relevant und sie werde Einwand erheben gegen den eingereichten Vorbescheid der IV-Stelle (Urk. 26).

E. 2.7

Streitig ist nach dem Gesagten der Taggeldanspruch der Beschwerdeführerin über den 13. Juli 2018 hinaus.

Dabei anerkannte die Beschwerdegegnerin zunächst, dass die Beschwerden auf Grund der Epicondylopathie unfallkausal sind und dass die Beschwerdeführerin in ihrer angestammten Tätigkeit weiterhin vollständig arbeitsunfähig ist. Dementsprechend übernimmt die Beschwerdegegnerin

die Leistungen für Heilbehandlungen im Zusammenhang mit der unfallbedingten

Epicondylopathie

humeri

radialis auch nach dem 13. Juli 2018 (vgl. Urk. 2 S. 2, Urk.

E. 4

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis). 2.

E. 4.1

Aufgrund dieser medizinischen Aktenlage und namentlich der Einschätzung durch Dr. H.____

ist zweifelsfrei erstellt, dass die auf die Epicondylopathie zurückzuführenden Beschwerden weiterhin unfallkausal sind. Insbesondere ist nicht ersichtlich und wird von der Beschwerdegegnerin auch nicht geltend gemacht, dass diesbezüglich

der Status quo sine vel

ante am 13. Juli 2018 erreicht gewesen wäre. Eine Einstellung der Leistungen unter diesem Titel fällt daher ausser Acht (Urteil des Bundesgerichts 8C_637/2013 vom 11. März 2014 E. 2.3.2)

Einigkeit unter der Ärzteschaft herrscht darüber, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Taggeldeinstellung in der angestammten Tätigkeit als Spitex-Hauswirtschafterin vollumfänglich arbeitsunfähig war (vgl. vorstehende E. 3.3 ff.).

Für die ausgewiesene Arbeitsunfähigkeit ist die komplexe Situation im Bereich der dominanten rechten oberen Extremität ursächlich, bei welcher unter anderem die unfallkausale Epicondylopathia

humeri

radialis rechts mit Partialruptur der Extensorenmuskulatur im Ansatzbereich eine Rolle spielt (vgl. namentlich E. 3.4 vorstehend).

E. 4.2

Bezüglich einer behinderungsangepassten Tätigkeit gingen Prof. E.____, Dr. A.____ und Dr. H.____ von einer Arbeitsfähigkeit (mindestens) im Umfang vom 50 % - mithin dem bisherigen Arbeitspensum entsprechend - aus, der behandelnde Dr. D.____ hingegen von einer rund 30%igen Arbeitsfähigkeit (vgl. vorstehende E. 3.3, 3.4, 3.6 und 3.8). Dr. A.____, dessen Beurteilung nicht nur auf den Akten, sondern auch auf einer klinischen Untersuchung der Beschwerdeführerin beruht (Urk. 8/M7 S. 1), hielt bezüglich des Zumutbarkeitsprofils fest, sowohl aufgrund der Rhizarthrose wie auch der radialen und ulnaren

Epicondylopathie seien repetitive Greif-, Hebe- und Haltebelastungen mit der rechten Hand nicht möglich. Derartige Belastungen seien nur gelegentlich und leicht bis maximal mittelschwer zumutbar (Urk. 8/M7 S. 9). Diese Beurteilung findet Stütze in den Einschätzungen von Prof. E.____, welcher Tätigkeiten mit der Möglichkeit zur Schonung der rechten oberen Extremität für zumutbar hielt (Urk. 8/M6 S. 10).

Weshalb solche angepassten Tätigkeiten nicht mindestens im Umfang von 50 % zumutbar sein sollten, wird aus dem Bericht von Dr. D.____ nicht ersichtlich (Urk. 8/M14 S. 1). Ferner sollten sich die vorwiegend belastungs- und bewegungsabhängigen Schmerzen (vgl. Urk. 8/M7 S.

E. 4.3.1

Der Taggeldanspruch (Art. 16 Abs. 1 UVG) erlischt unter anderem mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 UVG) und gegebenenfalls auch in einer Verweistätigkeit (Art. 6 ATSG) . Der Versicherer hat die Heilbehandlung und das Taggeld solange zu gewähren, als von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung noch eine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes erwartet werden kann (Urteil des Bundesgerichts 8C_714/2018 vom 5. März 2019 E. 4.4.1). Die durch die Pflicht zur Schadenminderung gebotene Verwertung der Restarbeitsfähigkeit in einem anderen als dem angestammten Tätigkeitsbereich bildet die Ausnahme vom Grundsatz, wonach für die Bemessung der Arbeitsunfähigkeit auf die tatsächliche Einschränkung im zuletzt ausgeübten Beruf abzustellen ist (BGE 141 V 625 E. 4.1, Urteil des Bundesgerichts 8C_714/2018 vom 5. März 2019 E. 4.4.2). Sie setzt eine voraussichtlich dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit in der bis zum Unfallereignis ausgeübten Berufstätigkeit einerseits und einen stabilen Gesundheitszustand andererseits voraus; ein labiles gesundheitliches Geschehen von zeitlich beschränkter Dauer genügt nicht (Urteil des Bundesgerichts 8C_702/2018 vom 11. Juli 2019 E. 3.1.2 mit Hinweisen) .

E. 4.3.2

In seinem Bericht vom 9. April 2018 gab Prof. E.____ an, die Prognose für die bisherige Tätigkeit sei schlecht, weil die Schmerzintensität unter körperlicher Belastung steige (Urk. 8/M6 S. 5). Andererseits bezeichnete er die 100%ige Arbeitsunfähigkeit für die bisherige Tätigkeit gleichentags als «vorübergehend bis circa Ende September 2018» und gab an, es könne mit einer Wiederaufnahme der bisherigen Tätigkeit beziehungsweise einer

Erhöhung der Einsatzfähigkeit gerechnet werden (Urk. 8/M6 S. 9), was insgesamt eine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mindestens als

zumindest wahrscheinlich erscheinen lässt.

Dr. A. ___ sprach von einem sehr protrahierten Verlauf, wie das bei einer Epicondylopathie insbesondere mit Partialruptur der Muskelfasern häufig vor komme (Urk. 8/M7 S. 8), und wies daraufhin, dass solche Verläufe teilweise mehr als ein Jahr andauern könnten (Urk. 8/M7 S. 9). Er empfahl, andere Behandlungsmethoden in Erwägung zu ziehen (Urk. 8/M7 S. 10 f. und vorstehende E. 3.4), und hielt fest, die noch bestehende unfallbedingte residuelle

Epicondylopathia

humeri

radialis rechts habe prinzipiell auch bei protrahiertem Verlauf eine günstige Prognose (Urk. 8/M7 S. 11).

Laut Dr. H. ___ war es selbst am 18. September 2018 noch zu früh, um den Ellbogen betreffend die Frage nach einer dauernden und erheblichen Schädigung zu beantworten (Urk. 8/M12 S. 2). Weshalb er sich am 16. November 2018 gegen die Übernahme der von Dr. A. ___ vorgeschlagenen Therapien durch die Unfallversicherung aussprach, begründete er nicht (Urk. 8/M15 S. 3). Hingegen

gab er an, die vom behandelnden Arzt vorgeschlagenen Behandlungen seien unfallbedingt und würden dazu beitragen, die unfallbedingt Arbeitsunfähigkeit namhaft zu verbessern respektive erhöhen (Urk. 8/M15 S. 4).

Eine voraussichtlich dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit in der bis zum Unfallereignis ausgeübten Berufstätigkeit lag nach dem Gesagten im Zeitpunkt des Entscheids über die TaggeldEinstellung nicht vor. Vielmehr erscheint aufgrund der aus ärztlicher Sicht empfohlenen weiteren Behandlung eine namhafte Besserung der Arbeitsfähigkeit und eine Reversibilität der unfallbedingten Schädigung durchaus als überwiegend wahrscheinlich. Damit erweist sich die mit Verfügung vom 7. September 2018 vorgenommene und mit Einspracheentscheid vom 11. Dezember 2018 bestätigte Einstellung der Taggeldleistungen per 13. Juli 2018 als verfrüht (vgl. vorstehende E.

E. 4.4.1

Selbst wenn feststehen würde, dass die versicherte Person unter dem Blickwinkel der Schadenminderungs pflicht einen Berufswechsel vorzunehmen hätte, so hätte der Versicherungsträger sie dazu auf fordern und ihr zur Anpassung an die veränderten Verhältnisse sowie zur Stellensuche eine angemessene Übergangsfrist einräumen müssen, während welcher das bisherige Taggeld geschuldet bleibt. Diese Übergangsfrist bemisst sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles und ist in der Regel auf drei bis fünf Monate festzulegen (Urteile des Bundesgerichts 8C_889/2014 vom 23. Februar 2015 E. 3.2, 8C_702/2018 vom 11. Juli 2019 E. 3.2, je mit Hinweisen).

E. 4.4.2

Die Beschwerdegegnerin bringt vor, die Beschwerdeführerin habe gar keinen Berufswechsel beziehungsweise eine berufliche Um- oder Neuorientierung vorzunehmen gehabt, sondern es habe sich lediglich um eine leichte Anpassung der angestammten Tätigkeit gehandelt.

Die Beschwerdeführerin sei in der Lage gewesen, eine weniger anspruchsvolle Tätigkeit in ihrem Beruf auszuüben. Deshalb habe sie ihr hinsichtlich der Taggelder keine Übergangsfrist ansetzen müssen (Urk.

E. 4.4.3

Laut

Dr. A.____ waren der Beschwerdeführerin indes die meisten erforderlichen Tätigkeiten als Hauswirtschafterin der Spitex nicht mehr zumutbar, respektive lag keine verwertbare Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit vor (Urk. 8/M7 S. 9). Auch gemäss der Einschätzung von Prof. E.____ bestand im vorbestehenden Aufgabenspektrum keine Arbeitsfähigkeit (Urk. 8/M6 S. 10).

Die bisherige Arbeitgeberin sah im September 2018 ebenfalls keine Einsatzmöglichkeit für die Beschwerdeführerin (Urk. 8/M14 S. 7). In Anbetracht dieser Gegebenheiten ist nicht davon auszugehen, dass wegen nur geringer Adaptationen im angestammten Tätigkeitsfeld in Abweichung von obgenannter Rechtsprechung (vgl. E. 4.4.1 vorstehend) von der Ansetzung einer Übergangsfrist Umgang genommen werden durfte. Dabei hätte nicht nur eine Übergangsfrist angesetzt werden müssen, sondern es wären zudem konkrete zumutbare Tätigkeiten zu nennen gewesen (Urteile des Bundesgerichts 8C_702/2018 vom 11. Juli 2019 E. 3.3 und E.

E. 4.5

Zusammenfassend waren nach dem Gesagten die von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 6 Satz 2 ATSG nicht erfüllt. Die Arbeitsunfähigkeit war daher weiterhin aufgrund von Art. 6 Satz 1 ATSG und somit aufgrund der bisherigen Tätigkeit zu bestimmen. Da die Beschwerdeführerin in der angestammten Tätigkeit noch vollumfänglich arbeitsunfähig war und die Taggelder gemäss Art. 36 Abs. 1 UVG nicht gekürzt werden, wenn die Gesundheitsschädigung nur teilweise Folge eines Unfalles ist (vgl. dazu auch BGE 134 V 109 E. 9.5, 123 V 43 E. 2b), hat die Beschwerdeführerin über den 13. Juli 2018 hinaus Anspruch auf Taggeld. Dies führt zur Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides und zur Gutheissung der dagegen erhobenen Beschwerde. 5.

Nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die der Beschwerdeführerin zustehende Prozessentschädigung ermessensweise auf Fr. 3'100.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen und ausgangsgemäss der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Unfallversicherung Stadt Zürich vom 11. Dezember 2018 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin über den 13. Juli 2018 hinaus Anspruch auf Taggeld hat. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 3'100.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Christos Antoniadis -
Unfallversicherung Stadt Zürich - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin FehrWidmer

E. 6

Satz 2 ATSG müsse kein medizinischer Endzustand vorliegen. Bei einer - wie vorliegend - mehr als sechs Monate dauernden Arbeitsunfähigkeit

werde die Zumutbarkeit der Aufnahme einer anderen Tätigkeit vermutet (Urk.

E. 7

S. 5 unten und S. 6, Urk. 18 S. 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.